Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2010

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 2. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 1. März 1951 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 51. Sitzung am 2. März 1951 beschlossen hat, gegen das vom Deutschen Bundestage am 1. März 1951 verabschiedete

Gesetz über Leistungen
aus vor der Währungsreform eingegangenen
Renten- und Pensionsversicherungen
- Nrn. 387, 1474, 1474 (neu), 1973 der Drucksachen -

einen Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist

a) der Vermittlungsausschuß feststellt, daß der letzte Satz des unter Punkt 4 aufgeführten Vermittlungsvorschlages (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes) gestrichen wird, weil dieser infolge eines redaktionellen Versehens aus der alten Fassung übernommen wurde, und

b) der Bundestag dieser Berichtigung beitritt.

Unterbleibt die Berichtigung innerhalb der Einspruchsfrist, so beschließt der Bundesrat, Einspruch einzulegen, weil dieser letzte Satz in § 5 Absatz 1 im Verhältnis zum ersten Satz dieses Absatzes sinnwidrig ist.

Dr. Ehard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1